

„Lolli“-Testverfahren ab dem 31. Mai 2021“ (msb 27.05.21)

- **Keine Veränderung beim Testrhythmus**

Auch bei der in der SchulMail vom 19. Mai 2021 beschriebenen Rückkehr zum vollständigen Präsenzunterricht werden alle Kinder in Grund- und Förderschulen sowie in den Schulen mit Primarstufe zweimal pro Woche getestet, entweder am Montag und Mittwoch oder am Dienstag und Donnerstag. Die Belieferung mit den Verbrauchsmaterialien durch die Labore und die Abholung der Proben durch die für die Routen Verantwortlichen erfolgen auch weiterhin unverändert und zu den vereinbarten Zeiten.

Es wird empfohlen, pro Testtag in etwa die gleiche Anzahl an Schülerinnen und Schülern zu testen. So kann es sich etwa anbieten, die Testtage bestimmten Jahrgangsstufen zuzuordnen, z. B. Schuleingangsphase Montag und Mittwoch, Klassen 3 und 4 Dienstag und Donnerstag. Eine grafische Darstellung zur Verdeutlichung dieses Testrhythmus finden Sie hier <https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>.

Es wird sich direkt nach dem Wiedereinstieg in den angepassten Regelbetrieb ab dem 31. Mai 2021 bis zu den Sommerferien noch eine Woche anschließen, in der die regelmäßige zeitliche Abfolge der Testung unterbrochen ist. Um den Schulen größtmögliche Verfahrenssicherheit zu geben, werden so am Mittwoch vor dem Fronleichnamstag auch die Schülerinnen und Schüler getestet, die normalerweise die Testgruppe für den Donnerstag bilden würden. Auf diese Weise wird der zweimaligen Testpflicht nachgekommen.

Im Vorfeld der Einführung der „Lolli“-Tests wurden die Schulen mit Antigen-Selbsttests beliefert. Aus diesen Lieferungen haben sich auch aufgrund der Distanzlernphasen der letzten Wochen in den Schulen in unterschiedlichem Umfang Selbsttestbestände aufgebaut.

Dies bestätigen auch die Ergebnisse der an allen Schulen durchgeführten Umfrage zu den Beständen und Bedarfen an Antigen-Selbsttests. Die aufgrund dieser Ergebnisse neu berechneten Liefermengen an den jeweiligen Schulen berücksichtigen ebenfalls eine Reserve an Antigen-Selbsttests für Ausnahmesituationen. Diese verbliebenen Reserve-Testbestände bleiben auch weiterhin in den Schulen und müssen im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden, um der zweimaligen Testpflicht pro Woche auch dann nachkommen zu können, wenn vereinzelt aus besonderen und unvorhersehbaren Gründen oder im zeitlichen Umfeld von Feiertagen die „Lolli“-Testungen ausnahmsweise nicht gesichert zweimal pro Woche durchgeführt werden können.

- **Auswirkungen auf die Poolbildung**

Bei Klassengrößen bis zu 25 Schülerinnen und Schüler ist vorzusehen, alle „Lolli“-Tupfer in ein Gefäß zu geben. Bei Klassengrößen von mehr als 25 Schülerinnen und Schülern ist eine gleichmäßige Aufteilung der Tupfer auf zwei Gefäße erforderlich. Unverändert bleibt, dass die Kinder einer Klasse trotz Aufteilung ihrer Tupfer auf zwei Gefäße immer einem Pool zugeordnet werden. Dies hat zur Folge, dass in jedem Fall für alle Kinder einer Klasse eine Einzelnachtestung zu erfolgen hat, auch wenn nur bei einem von zwei Gefäßen ein positiver Befund vorliegt.

- **Bessere Information der Schulen über PCR-Einzelergebnisse**

Im Rahmen der aktualisierten Corona-Betreuungsverordnung ist eine neue Regelung hinsichtlich der Übermittlung von Einzel-PCR-Ergebnissen an die Schulen getroffen worden. Im Rahmen der Verfahren der PCR-Pooltestungen sind die Schulen befugt, die für individuelle PCR-Nachtestungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen

an die testenden Labore zu übermitteln. Die Labore sind befugt, die Einzel-PCR-Ergebnisse an die Betroffenen und an die jeweilige Schule zu übermitteln. Mit dieser Rechtsgrundlage wird insbesondere die Handlungssicherheit derjenigen Schulen gestärkt, die von einem positiven Poolergebnis betroffen sind.

- **Kein geändertes Verfahren bei positiven Pools**

Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist für Schülerinnen und Schüler möglich, die einen PCR-Einzeltest mit negativem Ergebnis erhalten haben und nicht nach einer Einzelfallprüfung vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen identifiziert worden sind. Bei Auftreten eines positiven SARS-CoV-2-Falls (PCR-Nachweis) in einer Schule nimmt die zuständige untere Gesundheitsbehörde wie bisher eine differenzierte Risikobewertung und eine Einordnung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen vor und legt das notwendige weitere Vorgehen fest.

- **Teilnahme von genesenen Schülerinnen und Schülern am „Lolli“-Test**

Nach der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind genesene Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass ihre Infektion mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monate zurückliegt, allen negativ getesteten Personen gleichgestellt. Sie müssen an den Testungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch für Personen mit vollständigem Impfschutz. Genesene Schülerinnen und Schüler, die nach der behördlich angeordneten Quarantäne früher als nach vier Wochen wieder in den Unterricht zurückkehren, können ebenfalls von den Testungen ausgenommen werden. Nach der vierten Woche gilt die oben beschriebene Regelung.

- **Mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz durch umfassendes Testen**

Um die Qualität des Verfahrens zu sichern und weiter zu verbessern, sind uns Ihre Rückmeldungen und Anregungen wichtig. Wir werden daher in den nächsten Tagen anhand einer kleinen Stichprobe die Schulleitungen bitten, an einer kurzen und webgestützten Umfrage teilzunehmen. Hierbei bitten wir um Ihre Einschätzung zum Verlauf, zur Logistik und zur Zufriedenheit mit dem Verfahren. Bei Nachfragen zur Stichproben-Abfrage richten Sie sich bitte an die Hotline-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter bei den Bezirksregierungen, die Ihnen auch weiterhin bei Fragen und Problemen zur Verfügung stehen. Hier finden Sie noch einmal sämtliche Kontaktdaten:

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Hotline Ihrer Bezirksregierung:

Arnsberg lolli-test@bra.nrw.de 02931 82 7020

Detmold lolli-test@brdt.nrw.de 05231 71 4090

Düsseldorf lolli-test@brd.nrw.de 0211 4754110

Köln lolli-test@brk.nrw.de 0221 147 3333

Münster lolli-test@brms.nrw.de 0251 411 4320

Sämtliche, laufend aktualisierte und ergänzte Informationen zum „Lolli“-Test finden Sie auch weiter unter: <https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>.

- **Wissenschaftliche Begleitung**

Das „Lolli“-Testverfahren wird das Ministerium für Schule und Bildung in Kooperation mit entsprechenden Experten wissenschaftlich begleiten. Davon erhoffen wir uns weitergehende Erkenntnisse, die wir für einen sicheren Schulbetrieb sowie für einen nochmals verbesserten Gesundheitsschutz landesweit und konkret für die einzelnen Schulen nutzen wollen. Eine solche wissenschaftliche Begleitung wird in Kürze einsetzen.

Zentrale Voraussetzung für dieses Vorhaben ist eine hinreichend detaillierte und aktuelle Datenerhebung. Daher werden wir die Firma „Medeora“ beauftragen, mithilfe einer speziellen Software an den teilnehmenden Laboren und Schulen geeignete Daten zu erheben. Allen am „Lolli“-Test-Verfahren teilnehmenden Schulen wird hierfür eine Webanwendung bereitgestellt, in der für jeden Pool der Schule die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einzugeben ist. Diese Daten, die Sie heute schon jeden Tag händisch erfassen, liegen den beauftragten Laboren nicht vor.

Zusammen mit den anonymen Daten, die den Laboren vorliegen, ist es möglich, das Infektionsgeschehen an den Schulen auf eine Art und Weise nachzuerfolgen, wie es bisher nicht möglich war. Genaue Hinweise, Bedienungsanleitungen und alle weiteren Informationen, die für diese Datenerhebung notwendig sind, werden wir Ihnen in den nächsten Tagen zur Verfügung stellen.